

RS OGH 2021/4/27 14Os119/20m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2021

Norm

StGB §146

StGB §147 Abs1a

Rechtssatz

Sozialadäquanz bestimmter Verhaltensweisen im Rechtsverkehr schränkt die Betrugsstrafbarkeit ? auch in Bezug auf die Erschleichung einer Anstellung ? ein. Stellt aber das Gesetz ein bestimmtes Verhalten ? wie § 147 Abs 1a StGB die Täuschung über die dort genannten Umstände ? (als sozial schädlich) unter Strafe, ist dieses jedenfalls sozialinadäquat.

Entscheidungstexte

- 14 Os 119/20m
Entscheidungstext OGH 27.04.2021 14 Os 119/20m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133629

Im RIS seit

29.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at